

**Satzung der Stadt Elstra über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung des Sportzentrums
(Gebührensatzung Sportzentrum Elstra)
vom 14.12.2009**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) hat der Stadtrat der Stadt Elstra in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Benutzung des Sportzentrums Elstra mit all seinen Sport- und Nebenanlagen. Ausgenommen sind dauerhaft vermietete oder verpachtete Anlagen.

Die Stadt betreibt die Anlagen des Sportzentrums Elstra ohne Gewinnabsicht.

**§ 2
Nutzungsberechtigte**

(1) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen aller Art, die sich bzw. deren Mitglieder sich sportlich betätigen oder erholen wollen und einen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

(2) Ortsansässigen gemeinnützigen Sportvereinen kann auf Antrag eine Werbeberechtigung für Sponsoren eingeräumt werden.

(3) Die Stadtverwaltung kann nach Einzelfallprüfung Sonderveranstaltungen gestatten.

**§ 3
Nutzungsvertrag, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Inanspruchnahme der Sportstätten setzt einen Nutzungsvertrag voraus. In ihm werden Art Umfang, Zeit der Nutzung sowie die Gebühr für die Nutzung nach dieser Satzung geregelt. Mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr gegen Quittung an das Aufsichtspersonal gilt ein Nutzungsvertrag als geschlossen.

(2) Die Stadtverwaltung Elstra kann den Vertrag sofort kündigen, wenn

1. der Nutzer seine Leistungspflichten nicht erfüllt (z. B. Benutzungsgebühr nicht zahlt).
2. für die Veranstaltung ggf. erforderliche Genehmigungen nicht vorliegen.
3. durch die Veranstaltung eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist.

Die bis dahin entstandenen Kosten trägt der Nutzer.

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner die ihm entstandenen Kosten selbst und hat keinen Anspruch gegen den anderen Vertragspartner.

Beide Vertragspartner können den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Bei Kündigung des Vertrages durch den Nutzer werden von der Stadtverwaltung ab 30 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 25 %, ab 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 50 % und am Veranstaltungstag 100% der Gebühr berechnet.

(3) Die Gebühr entsteht mit Abschluß des Nutzungsvertrages unabhängig davon, ob die Nutzung tatsächlich stattfindet.

(4) Die Gebühr ist mit Entstehung fällig. Hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmungen durch den Vertrag sind zulässig.

(5) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr ist der Gebührentabelle in der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 4 Schuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Nutzungsberechtigten im Sinne dieser Satzung, die einen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben.

(2) Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte bzw. die Person verpflichtet, die die Benutzung veranlaßt hat.

(3) Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen haften alle Mitglieder derselben als Gesamtschuldner.

§ 5 Befreiung, Ermäßigung

(1) Die Benutzung der Sportstätten im Rahmen des Schulsports und der Kindertagesbetreuung ist gebührenfrei.

(2) Eine Gebührenbefreiung ist ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt und/oder kostenpflichtige Kurse durchgeführt werden.

(3) Wird nur ein Teil der Sportfläche genutzt und steht der übrige Teil gleichzeitig anderen Nutzern ungehindert zur Verfügung, ermäßigen sich die Gebühren prozentual um den nicht beanspruchten Teil der jeweiligen Sportfläche.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 10.10.2000 sowie die Preisfestlegungen zur Benutzung der Bowlingbahn.

Elstra, 10.12.2009

Siegel

Brandt, Bürgermeister

**Anlage: Gebührentabelle
Anlage 1**

Gebührentabelle

1. Sportanlagen		Ortsansässige Vereine	Normaltarif
Sporthalle	30 m x 17 m	10,00 €/h	17,50 €/h
Umkleideraum		1,00 €/h	2,50 €/h
Fußballspielfeld	109 m x 73 m	10,00 €/h	21,00 €/h
Flutlichtanlage 1	(Großfeld)	5,00 €/h	10,00 €/h
Flutlichtanlage 2 u. 3	(Allwetterplatz, Tennis)	2,00 €/h	4,50 €/h
2 x 400 m Bahn		3,00 €/h	6,00 €/h
4 x 100 m Bahn		4,00 €/h	8,00 €/h
Allwetterplatz 1	40 m x 20 m	6,00 €/h	10,00 €/h
Allwetterplatz 2	36 m x 18 m (Tennis)	6,00 €/h	10,00 €/h
Bowlingbahn	je Bahn	16,50 €/h	16,50 €/h
2. Sportgeräte			
Tischtennisplatte		0,50 €/h	1,00 €/h
sonstige Sport- und Sportspielgeräte		0,30 €/h	0,50 €/h
3. Sonstiges			
Bowlingschuhe	je Paar	0,20 €/h	0,20 €/h
Beschallungstechnik		1,25 €/h	2,50 €/h
1 m ² Tanzparkett		0,05 €/h	0,10 €/h
Musikzimmer		4,00 €/h	7,00 €/h